



Fragen und Antworten zum Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt

I. Anforderungen an Schwangerschaftsberatungsstellen

1. Welche Rolle kommt den Schwangerschaftsberatungsstellen zu?

Schwangerschaftsberatungsstellen spielen bei der vertraulichen Geburt die zentrale Rolle: Sie steuern und organisieren das gesamte Verfahren. Sie sind dafür besonders geeignet, denn sie beraten schon zu allen eine Schwangerschaft betreffenden Fragen – auf Wunsch auch anonym – und bieten u. a. Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft an. Die Schwangerschaftsberatungsstellen genießen große Akzeptanz bei den Rat suchenden Frauen. Im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit steht das vertrauensvolle Gespräch mit der Klientin.

Die Frauen können den Beraterinnen uneingeschränkt vertrauen, weil diese der Schweigepflicht unterliegen und ihnen ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Diese Schweigepflicht gilt zeitlich uneingeschränkt und kann, auch nicht auf Bitte des Kindes, später aufgehoben werden. Etwas anderes gilt, wenn hierzu die Zustimmung der Mutter vorliegt.

So liegt die Verantwortung für das gesamte Verfahren der vertraulichen Geburt und für alle Verfahrensschritte, z. B. Ausstellung und Weiterleitung des Herkunftsnachweises, stets bei der Beratungsstelle, die von der Schwangeren aufgesucht bzw. von der Geburtshilfeeinrichtung kontaktiert wurde. Dies gilt ebenso für die Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Jugendamt, und zwar unabhängig davon, ob die Beratung bereits vor der

Inhalt

- I. Anforderungen an Schwangerschaftsberatungsstellen
- II. Anforderungen an geburtshilfliche Einrichtungen und Hebammen bzw. Geburtshelfer
- III. Das Verfahren der vertraulichen Geburt
- IV. Herkunftsnachweis
- V. Kostenübernahme
- VI. Sonstige Fragen

Geburt des Kindes erfolgt ist oder nach der Geburt in der geburtshilflichen Einrichtung erfolgt.

2. Wer kann die Beratung zur vertraulichen Geburt durchführen? Welche Anforderungen bestehen an die Qualifizierung der Fachkraft?

Die Durchführung der Beratung zur vertraulichen Geburt steht unter einem Qualifizierungsvorbehalt. Sie kann von Schwangerschaftsberatungsstellen durchgeführt werden, die selbst über qualifizierte Beratungsfachkräfte verfügen oder faktisch in der Lage sind, eine für die Beratung zur vertraulichen Geburt qualifizierte Fachkraft hinzuzuziehen.

Für die Anerkennung, Förderung und Überprüfung der Tätigkeit der Beratungsstellen sind die Länder verantwortlich. Dazu zählt auch die Fortbildung der Beratungsfachkräfte, die in der Regel von den Trägern konzipiert und umgesetzt wird. Die „Handreichung zur Qualifizierung von Beratungsfachkräften der Schwangerschafts(konflikt)beratung zur Umsetzung der vertraulichen Geburt“ enthält das gemeinsam mit den Trägern und Ländern entwickelte bundeseinheitliche Curriculum und ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) veröffentlicht.

Die Qualifizierung beinhaltet, dass die Beratungsfachkraft zur spezifischen Thematik der vertraulichen Geburt fortgebildet wurde. Das Curriculum des BMFSFJ ist Grundlage der Qualifizierung.



Das BMFSFJ hat umfangreiche Materialien zur vertraulichen Geburt entwickelt, die unter www.geburt-vertraulich.de als Download bereitstehen bzw. bestellt werden können.

Ausführliche Informationen zum Gesetz enthält auch die Broschüre „Die vertrauliche Geburt – Informationen über das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt“, die unter www.bmfsfj.de/die-vertrauliche-geburt zur Verfügung steht.

Für die Beraterinnen der Schwangerschaftsberatungsstellen stehen „Spezielle Informationen“ unter www.bmfsfj.de/vertrauliche-geburt-informationen zum Download bereit.

Grundsätzlich fällt die Verantwortung für die Sicherstellung ausreichend qualifizierter Beratungsfachkräfte in die Zuständigkeit der Länder. Dies betrifft auch die Qualifizierung im Zusammenhang mit dem Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt.

3. Muss eine Schwangerschaftsberatungsstelle rund um die Uhr erreichbar sein?

Eine Pflicht der Beratungsstellen, rund um die Uhr sowie am Wochenende erreichbar zu sein, besteht nicht. Dennoch ist es zu empfehlen, wegen möglicher Notfallsituationen vor Ort Verfahren zu entwickeln, z. B. durch entsprechende Kooperationen, mit denen auch außerhalb der Öffnungszeiten von Beratungsstellen eine unverzügliche Kontaktaufnahme ermöglicht wird.

Auch unter der Rufnummer 0800 40 40 020 des Hilfetelefons „Schwangere in Not“, das rund um die Uhr erreichbar ist, erhält die Schwangere jederzeitig qualifizierte Beratung und kann in akuten Notsituationen aufgefangen und je nach Bedarf an eine örtliche Beratungsstelle oder eine Einrichtung der Geburtshilfe weitervermittelt werden. Online ist das Hilfetelefon auch unter www.geburt-vertraulich.de per E-Mail oder Terminchat für die Ratsuchenden erreichbar.

4. Was bedeutet „unverzüglich“ im Sinne von § 29 Absatz 1 SchKG?¹

Begibt sich die Schwangere kurz vor oder während einer Geburt direkt in eine Einrichtung der Geburtshilfe und wird dort auf eigenen Wunsch ohne Feststellung ihrer Identität aufgenommen, so hat die Einrichtung Sorge zu tragen, dass unverzüglich eine Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 SchKG über die Aufnahme informiert wird.

Der Begriff „unverzüglich“ bedeutet ohne schuldhaftes Zögern. Soweit keine Beratungsstelle vor Ort bzw. in zumutbarer Entfernung erreichbar ist, z. B. am Wochenende oder außerhalb der Öffnungszeiten, sollte der nächste Werktag abgewartet werden. Der Kontakt mit der Beratungsstelle sollte dann so früh wie möglich aufgenommen werden.

5. Was bedeutet „Hinzuziehung“ einer qualifizierten Fachkraft?

Die gesetzlichen Regelungen weisen den Schwangerschaftsberatungsstellen eine zentrale Rolle im gesamten Verfahren zu. Insbesondere leisten sie Erstberatung nach § 2 Absatz 4 SchKG (Hilfeangebote zur Bewältigung der Situation und Entscheidungsfindung, zur Aufgabe der Anonymität und Ermöglichung eines Lebens mit dem Kind, Abgabe des Kindes zu einer regulären Adoption). Lediglich die Beratung zur vertraulichen Geburt gemäß § 25 SchKG ist von einer speziell für diese Thematik geschulten Fachkraft vorzunehmen. Alle sonstigen administrativen Verfahrensschritte können durch die Beratungsstelle, die nach §§ 3 und 8 SchKG tätig ist und an die sich die schwangere Frau bzw. die Geburtshilfeeinrichtung gewendet hat, auch ohne spezifische Qualifikation für die Beratung zur vertraulichen Geburt vorgenommen werden.

Wünscht die Schwangere nach Erstberatung eine Beratung zur vertraulichen Geburt, so hat die Beratungsstelle sicherzustellen, dass der Schwangeren eine Beratung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, bei Bedarf auch in einer Einrichtung der Geburtshilfe (§ 29 Absatz 2 SchKG), angeboten

¹ Schwangerschaftskonfliktgesetz



wird. Unerheblich ist dabei, ob die Beratungsstelle über eine Fachkraft für eine Beratung zur vertraulichen Geburt verfügt. Erforderlichenfalls muss sie eine hierzu qualifizierte Fachkraft von einer anderen Beratungsstelle hinzuziehen. Die Beratungsstelle hat in diesem Fall *aktiv* dafür Sorge zu tragen, dass eine Fachkraft zur Verfügung steht. Um das Vertrauensverhältnis zwischen Klientin und Beraterin nicht zu gefährden und nicht zuletzt Beratung aus einer Hand wohnortnah zur gewährleisten, darf die Schwangere nicht an eine entsprechende Fachkraft verwiesen werden.

6. Erfordert die Hinzuziehung einer qualifizierten Beraterin die persönliche Anwesenheit?

Die in § 29 Absatz 2 SchKG enthaltene Vorgabe, die Beratung sei „persönlich“ anzubieten, ist ein deutlicher Hinweis, dass der Gesetzgeber insgesamt von der persönlichen Anwesenheit der Beratungsfachkraft, mithin von einer klassischen Face-to-Face-Beratung ausgegangen ist. Darüber hinaus erfordern die Grundsätze einer qualifizierten psychosozialen Beratung, die Komplexität sowie die Tragweite des hier infrage stehenden Beratungsgegenstands u. a. für das zukünftige Leben von Mutter und Kind und nicht zuletzt das zwischen Beraterin und Ratsuchender unabdingbare Vertrauensverhältnis, dass die beratende Fachkraft persönlich anwesend ist und die Beratung nicht auf telefonischem Wege oder unter Zuhilfenahme sonstiger elektronischer Hilfsmittel erfolgen kann.

Die Unterstützung dieser Frauen bleibt aber auch in Ausnahmesituationen, wie z. B. in der Zeit der Corona-Pandemie, dringend notwendig. Um dem berechtigten Schutzinteresse sowohl der Beratungsfachkraft als auch der Schwangeren Rechnung zu tragen, haben die für das Schwangerschaftskonfliktgesetz zuständigen Länder in der besonderen Situation der Corona-Pandemie daher für die Schwangerschafts-(konflikt)beratung Regelungen zugelassen, die auch digitale Beratungsformate ermöglichen.

7. Wie können Mitteilungen der Mutter an ihr Kind sichergestellt werden?

§ 26 Absatz 8 SchKG regelt, dass und wie die abgebende Mutter dem Kind persönliche Nach-

richten zukommen lassen kann. Ihre Bereitschaft zur Abgabe herkunftsrelevanter Informationen an das Kind, auch über die Hintergründe der Abgabe, wird im Rahmen der Beratung zur vertraulichen Geburt gefördert. Die Nachrichten der Mutter an das Kind werden von der Beratungsstelle an die Adoptionsvermittlungsstelle weitergeleitet bzw. an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA), soweit das Kind nicht adoptiert wurde. Sie werden nach Eingang bei den benannten Stellen unwiderruflich Bestandteil der dort geführten Vermittlungsakte/Unterlagen.

Nach Vollendung des 16. Lebensjahres hat das Kind das Recht, Einsicht in die Vermittlungsakte zur Adoption zu nehmen, soweit der Inhalt seine Herkunft und Lebensgeschichte oder ein sonstiges berechtigtes Interesse betrifft. Bei der Adoptionsvermittlungsstelle hat die Akteneinsicht unter Anleitung einer Fachkraft zu erfolgen, um die suchende Person durch psychosoziale Begleitung psychisch und emotional zu entlasten. Die Adoptiveltern bzw. die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter können schon vor der Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes Einsicht in die Vermittlungsakte nehmen, vgl. § 9 b Absatz 2 AdVerMiG.

8. Was beinhaltet die Dokumentationspflicht der Beratungsstelle und welchen Zweck erfüllt die Dokumentation?

Die Dokumentations- und Berichtspflicht richtet sich nach den Vorgaben in § 33 Absatz 1 SchKG. Inhaltlich betrifft sie die erforderlichen Unterrichtungen, die ordnungsgemäße Datenaufnahme, die Versendung des Herkunftsnachweises sowie die Fertigung und Versendung von Nachrichten der Frau an das Kind. Mit der Dokumentation soll nachgewiesen werden, dass die Verfahren der vertraulichen Geburt ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Deshalb hat die Beratungsstelle unter dem Pseudonym der Schwangeren über jedes Beratungsgespräch eine Dokumentation anzufertigen, wobei die Anonymität der Schwangeren nicht durch Beschreibung von Einzelheiten, die Rückschlüsse auf die Identität der Schwangeren zulassen, gefährdet werden darf. Darüber hinaus dient die Dokumentation als eine Grundlage für den jährlich niederzulegenden schriftlichen



Bericht, der über die zuständige Landesbehörde dem BAFzA zu übermitteln ist.

9. Welche Dokumente verbleiben in der Beratungsstelle? Wohin werden die übrigen Dokumente übersendet?

Die Dokumentation verbleibt unbefristet in der Beratungsstelle, so dass im konkreten Einzelfall überprüft werden kann, ob die Beratung den gesetzlichen Vorgaben entsprochen hat.

Der jährliche Erfahrungsbericht wird lediglich auf Grundlage der Dokumentation(en) erstellt, d.h. er beinhaltet nicht die gesamte(n) Dokumentation(en) (so z. B. nicht Pseudonym der Schwangeren, Tag der Anmeldung). Alle Daten, die in irgendeiner Form Rückschlüsse auf die Person der schwangeren Frau zulassen, müssen vermieden werden. Der Erfahrungsbericht wird über die zuständige Landesstelle dem BAFzA zugeleitet. Der Herkunftsnachweis wird an das BAFzA geschickt, Nachrichten der Frau an das Kind werden an die beteiligte Adoptionsvermittlungsstelle übersendet/bei nicht adoptierten Kindern an das BAFzA.

10. Darf auf Angebote zur anonymen Geburt verwiesen werden, wenn eine Frau die vertrauliche Geburt ablehnt?

Durch das neue gesetzlich geregelte Angebot der vertraulichen Geburt und den niedrighwelligen Ausbau der Hilfen sollen möglichst viele Schwangere mit Anonymitätswunsch erreicht werden, damit sie ihr Kind medizinisch sicher gebären können und das Kind später seine Herkunft erfahren kann. Die Schwangere darf aber zu keiner Entscheidung, auch nicht zur vertraulichen Geburt, gedrängt werden. Vielmehr hat die Beratung stets *ergebnisoffen* zu erfolgen. Die vorhandenen anonymen Angebote werden nicht verboten, sie können bei Bedarf eine Option für Schwangere, die die vertrauliche Geburt nicht annehmen wollen, im Gesamtspektrum abgestufter Hilfen sein.

11. Was ist zu tun, wenn die Beraterin dringende Hinweise/Anhaltspunkte für eine drohende Kindeswohlgefährdung hat?

Fachkräfte einer auf der Basis des Schwangerschaftskonfliktgesetzes tätigen Beratungsstelle

zählen zum Adressatenkreis der strafrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufsgeheimnisträger. Neben einer ausdrücklichen Einwilligungserklärung zur Informationsweitergabe besteht mit der bundeseinheitlichen Regelung bei Kindeswohlgefährdung in § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) auch eine ausdrückliche gesetzliche Befugnis zur Informationsweitergabe an das Jugendamt.

Soweit gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt sind, ist eine eigene Gefährdungseinschätzung durchzuführen. Sofern die Fachkraft einen weitergehenden Hilfebedarf erkennt, ist bei den Personensorgeberechtigten für die Inanspruchnahme von Hilfen zu werben, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen nicht infrage gestellt wird. Scheidet im Einzelfall ein entsprechendes Vorgehen aus, besteht die Befugnis, keinesfalls jedoch die Pflicht, dem Jugendamt die zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung erforderlichen Informationen weiterzugeben, zumal sich die Fachkraft der Schwangerschaftsberatungsstelle gegenüber den gefährdeten Kindern in keiner Garantenstellung befindet.

II. Anforderungen an geburtshilfliche Einrichtungen und Hebammen bzw. Geburtshelfer

1. Welche Vorgehensweisen sind bei einer vertraulichen Geburt von geburtshilflichen Einrichtungen und Hebammen bzw. Geburtshelfern zu beachten?

Das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt verpflichtet Einrichtungen der Geburtshilfe, eine Beratungsstelle zu informieren, wenn sie eine Frau aufnehmen, die ihr Kind anonym zur Welt bringen möchte. Dadurch wird sichergestellt, dass der Frau kompetente Schwangerschaftsberatung angeboten wird, notfalls auch erst nach der Entscheidung.

Weder vor noch nach der Geburt darf die Frau zur Annahme der Beratung gedrängt werden. Die Einrichtungen der Geburtshilfe und die zur Leistung von Geburtshilfe berechtigten Personen erhalten im Falle einer vertraulichen Geburt Sicherheit bezüglich der Kostenerstattung. Denn



die Geburtskosten (einschließlich Vor- und Nachsorgekosten) können sie unmittelbar beim Bund – vertreten durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) – geltend machen.

In der geburtshilflichen Einrichtung ist die Frau unter dem Namen, mit dem sie angemeldet ist, zu führen (Pseudonym). Dies gilt z. B. für Dokumentationen in der Krankenakte, für die Bestellung ggf. notwendiger Präparate (z. B. für Bluttransfusionen). Sind Einwilligungserklärungen seitens der Frau abzugeben, erfolgen diese ebenfalls unter dem Pseudonym.

2. Kann jede Klinik eine vertrauliche Geburt in Zusammenarbeit mit einer Beratungsstelle durchführen oder muss eine Klinik dafür eine besondere Voraussetzung erfüllen? Besteht eine Verpflichtung für jede Entbindungsklinik für die Durchführung einer vertraulichen Geburt?

Jede Einrichtung der Geburtshilfe (Krankenhaus, Geburtshaus, Hebamme) kann in Zusammenarbeit mit einer Beratungsstelle eine vertrauliche Geburt durchführen.

Die Pflicht eines Krankenhauses zur Aufnahme einer Schwangeren unterliegt den gleichen Regeln wie die zur Durchführung jeder anderen stationären Behandlung. Krankenhäuser sind im Rahmen ihrer Aufgabenstellung und Leistungsfähigkeit zur Aufnahme und Versorgung von Patient/innen verpflichtet, sofern es sich nicht um eine Einrichtung handelt, die ausschließlich Privatpatient/innen versorgt. Es besteht daher im Grundsatz eine Verpflichtung jedes Krankenhauses mit einer entsprechenden Station, zur Aufnahme einer Schwangeren und zur Durchführung einer vertraulichen Geburt. Nur sofern das Krankenhaus in dem Moment, in dem über die Aufnahme zu entscheiden ist, keine Möglichkeit zur Durchführung einer vertraulichen Geburt hat – etwa da alle Kreißsäle belegt sind – kann das Krankenhaus die Aufnahme ablehnen, sofern die Durchführung der vertraulichen Geburt unschwer, insbesondere im Hinblick auf den Zustand der Schwangeren, in einem anderen Krankenhaus möglich ist. Auch lokalen Absprachen zur Durchführung von vertraulichen Geburten allein in einer Einrichtung sind daher Grenzen gesetzt.

3. Dürfen ärztliches Personal oder zur Geburtshilfe berechnigte Personen auch zur vertraulichen Geburt beraten?

Ärztliches Personal und Geburtshelfende sind gesetzlich nicht befugt, eine Beratung zur vertraulichen Geburt durchzuführen. Diese ist besonders qualifizierten Beratungsfachkräften von Schwangerschaftsberatungsstellen nach §§ 3 und 8 SchKG vorbehalten (§ 28 SchKG). Die Regelung gilt auch, wenn eine Schwangerschaftsberatungsstelle, z. B. am Wochenende bzw. außerhalb der Öffnungszeiten, nicht erreichbar ist.

Auch wenn sich eine Frau im Notfall direkt an eine Einrichtung der Geburtshilfe wendet, um dort anonym zu entbinden, und dort aufgenommen wird, muss deren Leiterin oder Leiter unverzüglich eine Beratungsstelle über die Aufnahme informieren. Dabei ist es unerheblich, ob die Beratungsstelle über eine fachliche Qualifizierung für eine Beratung zur vertraulichen Geburt verfügt.

Es ist Aufgabe der Beratungsstelle sicherzustellen, dass der Schwangeren eine Beratung zur vertraulichen Geburt unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, durch eine hierfür qualifizierte Beratungsfachkraft persönlich angeboten wird. Soweit die Beratungsstelle über keine entsprechend qualifizierte Fachkraft verfügt, muss sie eine für die Beratung zur vertraulichen Geburt qualifizierte Fachkraft hinzuziehen. Dies gilt auch, wenn das Kind bereits geboren ist.

4. Sollte eine Beratungsstelle kurzfristig nicht erreichbar sein, darf dann die Geburtshilfeeinrichtung das Pseudonym vergeben? Was bedeutet „unverzüglich“ im Sinne von § 29 Absatz 1 SchKG?

Gemäß § 26 Absatz 1 Ziffer 1 SSchKG wählt die Schwangere bzw. die betroffene Frau selbst das Pseudonym, unter dem sie von der Beratungsstelle bei einer geburtshilflichen Einrichtung oder bei einer zur Leistung von Geburtshilfe berechtigten Person zur Entbindung angemeldet wird. Die Wahl des Pseudonyms erfolgt gegenüber der beratenden Fachkraft der Beratungsstelle.

Die Geburtshilfeeinrichtung darf das Pseudonym nicht vergeben.



Begibt sich die Schwangere kurz vor oder während einer Geburt direkt in eine Einrichtung der Geburtshilfe und wird dort auf eigenen Wunsch ohne Feststellung ihrer Identität aufgenommen, so hat die Einrichtung Sorge zu tragen, dass unverzüglich eine Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 SchKG über die Aufnahme informiert wird.

Der Begriff „unverzüglich“ bedeutet ohne schuldhaftes Zögern. Soweit keine Beratungsstelle vor Ort bzw. in zumutbarer Entfernung erreichbar ist, z. B. am Wochenende oder außerhalb der Öffnungszeiten, sollte der nächste Werktag abgewartet werden. Der Kontakt mit der Beratungsstelle sollte dann so früh wie möglich aufgenommen werden.

5. Dürfen Informationen über medizinische Befunde der Frau an die Beratungsstelle weitergegeben werden?

Informationen über die Gesundheit der Frau dürfen an die Beratungsstelle nur weitergegeben werden, wenn die Frau hierzu ihre Zustimmung erteilt hat. Die Rechtsgrundlagen der ärztlichen Schweigepflicht gelten auch bei vertraulichen Geburten uneingeschränkt.

6. Besteht eine Schweigepflicht gegenüber Eltern minderjähriger Schwangerer? Wie ist die rechtliche Lage, wenn bei einer Minderjährigen im Rahmen einer vertraulichen Geburt ein operativer Eingriff durchgeführt werden muss?

Die gesetzlichen Regelungen zur vertraulichen Geburt sehen keine Altersbeschränkung vor; die an der Geburt Beteiligten unterliegen somit auch in diesem Fall der Schweigepflicht. Die Eltern sind lediglich dann von den in das Verfahren eingebundenen Personen (in Einrichtungen der Geburtshilfe, in der Beratungsstelle, zur Geburtshilfe berechnigte Personen) zu informieren, wenn die betroffene Minderjährige ihr Einverständnis hierzu gegeben hat. Niemals darf sie zu diesem Zweck in irgendeiner Weise gedrängt oder unter Druck gesetzt werden. Jegliche Informationspflicht der an dem Verfahren Beteiligten gegenüber Dritten, die dem Umfeld der Schwangeren angehören, würde dem Normzweck der Regelungen zur vertraulichen Geburt zuwiderlaufen.

Ob die Einwilligung einer Minderjährigen in einen operativen Eingriff rechtswirksam ist, hängt davon ab, ob Einwilligungsfähigkeit bei ihr vorliegt. Nach herrschender Meinung ist davon auszugehen, dass Minderjährige unter 14 Jahren nur in Ausnahmefällen bereits einwilligungsfähig sein dürften, wohingegen bei 16-Jährigen regelmäßig Einwilligungsfähigkeit vorliegen dürfte. Konkret hängt die Einwilligungsfähigkeit von dem jeweiligen Einzelfall ab. Verfügt die Minderjährige nicht über ausreichende Verstandesreife und Urteilsfähigkeit, so ist eine Einwilligung der gesetzlichen Vertreter einzuholen.

7. Wie ist mit einer meldepflichtigen Erkrankung der Schwangeren umzugehen?

Die Umsetzung einer Pflicht zur namentlichen Meldung nach dem Infektionsschutzgesetz ist in Bezug auf Frauen, die eine vertrauliche Geburt haben, faktisch nicht möglich, da der Ärztin oder dem Arzt die Identität der Schwangeren nicht bekannt ist. Die Ärztin oder der Arzt ist auch nicht verpflichtet, den Namen für die Meldung in Erfahrung zu bringen.

Wünschenswert ist es in diesen sehr speziellen Situationen, wenn behandelndes ärztliches Personal darauf hinwirkt, dass die im Einzelfall zum Schutz der Gesundheit der Patientin und zum Schutz der Gesundheit Dritter erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden. Ist die Patientin nicht mit einer erforderlichen Heilbehandlung in der Klinik, in der sie ihr Kind geboren hat, einverstanden, sollte ihr nahegelegt werden, sich umgehend in einer anderen medizinischen Einrichtung unter Aufgabe ihrer Anonymität in Behandlung zu begeben.

8. Sind Besonderheiten bei vertraulichen Geburten zu beachten, wenn Komplikationen bei der Entbindung auftreten? Hat eine Frau im Rahmen der vertraulichen Geburt Anspruch auf einen Wunschkaiserschnitt?

Entscheidungen über den medizinisch fachgerechten Ablauf der Geburt treffen die bei der Geburtshilfe verantwortlichen Ärztinnen und Ärzte bzw. zur Geburtshilfe berechtigten Personen, soweit erforderlich und möglich mit Einwilligung



der Schwangeren. Insoweit bestehen keine Unterschiede zu dem Ablauf bei sonstigen Geburten.

Untersuchungsergebnisse, die im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt entstehen, sind unter dem Pseudonym der Frau zu dokumentieren, unter dem sie in der behandelnden Einrichtung für die Geburtshilfe bzw. Schwangerenvorsorge angemeldet ist.

Gemäß § 34 Absatz 1 SSchKG übernimmt der Bund die Kosten, die im Zusammenhang mit der Geburt sowie der Vor- und Nachsorge entstehen. Die Kostenübernahme erfolgt entsprechend der Vergütung für Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft.

9. Wie ist zu verfahren, wenn die Schwangere bei der Entbindung oder im Zusammenhang mit der Entbindung verstirbt? Handelt es sich auch dann um eine vertrauliche Geburt, wenn ein Kind tot geboren wird bzw. nach der Geburt verstirbt?

Mit dem Tod der Frau sind die Gründe der Frau, ihre Identität nicht zu offenbaren, entfallen. Die Beratungsstelle, die das Verfahren zur vertraulichen Geburt betreut, ist nunmehr über den Tod zu unterrichten und die Anonymität ist aufzuheben, damit notwendige und gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen nach dem Versterben eines Menschen durchgeführt werden können (u. a. Unterrichtung der Angehörigen, Meldung des Todesfalls an das Standesamt zur Eintragung in das Sterberegister).

Eine Unterscheidung dahingehend, ob ein Kind lebend oder tot geboren wird oder ob es nach der Geburt verstirbt, nimmt das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt nicht vor. Daher gelten die Regeln zur vertraulichen Geburt auch, wenn ein Kind tot geboren wird oder kurz nach der Geburt stirbt.

10. Ergreift der Bund auch Maßnahmen zur Fortbildung/ Qualifizierung in geburtshilflichen Einrichtungen?

Ob und inwiefern in den geburtshilflichen Einrichtungen zusätzliche Qualifizierungs- bzw. Informationsmaßnahmen durchgeführt werden, liegt in der Verantwortung der jeweiligen Träger der Einrichtungen. Das BMFSFJ versorgt aber die wichtigsten Berufsgruppen, insbesondere in der Geburtshilfe tätige Personen wie Klinikpersonal und Hebammen bzw. Geburtshelfer, die an der Umsetzung des Gesetzes beteiligt sind, mit zielgruppenspezifischen und praxisorientierten Materialien.

Das BMFSFJ hat umfangreiche Materialien zur vertraulichen Geburt entwickelt, die unter www.geburt-vertraulich.de als Download zur Verfügung stehen bzw. bestellt werden können.

„Spezielle Informationen“ stehen unter www.bmfsfj.de/vertrauliche-geburt-informationen zum Download bereit für:

- Beraterinnen in Schwangerschaftsberatungsstellen
- Hebammen
- Kliniken und geburtshilfliche Einrichtungen
- Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rettungsdienst
- Standesämter
- Jugendämter
- Adoptionsvermittlungsstellen
- Familiengerichte



III. Das Verfahren der vertraulichen Geburt

1. Ab wann zählt eine Geburt rechtlich als vertrauliche Geburt?

Eine vertrauliche Geburt liegt ab dem Zeitpunkt vor, ab dem die Beratungsstelle nach dem im SchKG festgelegten zweistufigen Verfahren der Beratung gemäß § 26 II SchKG die Identität der Schwangeren anhand eines gültigen und geeigneten Ausweises festgestellt und basierend hierauf den Herkunftsnachweis erstellt hat.

2. Wer kann das Verfahren der vertraulichen Geburt in Anspruch nehmen?

In Deutschland kann grundsätzlich jede Frau, die schwanger ist und ihre Identität nicht preisgeben möchte, ihr Kind vertraulich zur Welt bringen.

Eine nach § 2 Absatz 4 SchKG beratene Schwangere, die ihre Identität nicht preisgeben möchte, ist über die Möglichkeit einer vertraulichen Geburt zu informieren. Die gesetzlichen Regelungen sehen keine Beschränkungen z. B. bezüglich Alter, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz im In- oder Ausland oder Aufenthaltstitel der Schwangeren vor. Voraussetzung für eine vertrauliche Geburt ist allerdings immer, dass die Identität der Frau bei der Erstellung des Herkunftsnachweises sicher festgestellt werden kann.

3. Wie ist das Beratungsverfahren geregelt?

Zunächst ist der Schwangeren, soweit sie ihre Identität nicht preisgeben und ihr Kind nicht behalten möchte, ein ergebnisoffenes Beratungsgespräch über Hilfeangebote zur Bewältigung ihrer Situation und Entscheidungsfindung sowie über Wege, die ihr das Aufgeben der Anonymität und ein Leben mit Kind ermöglichen könnten, anzubieten (§ 2 Absatz 4 SchKG). Dieses Beratungsgespräch kann von jeder Beratungsfachkraft einer Beratungsstelle im Sinne der §§ 3 und 8 SchKG durchgeführt werden (Stufe 1).

Möchte die schwangere Frau im Anschluss an diese Beratung weiterhin an der Anonymität festhalten, bietet ihr die Beratungsstelle ein Gespräch

zur vertraulichen Geburt an und informiert sie entsprechend den gesetzlichen Vorgaben über alle mit einer vertraulichen Geburt zusammenhängenden Belange, u. a. Ablauf des Verfahrens, Rechte der Beteiligten, Rechtsfolgen, Adoptionsverfahren (§ 25 i. V. m. § 28 SchKG; Stufe 2). Soweit die Beratungsstelle über keine entsprechend qualifizierte Fachkraft verfügt, hat sie eine hierfür qualifizierte Fachkraft hinzuzuziehen. Die vorhergehende Beratung nach § 2 Absatz 4 ist in jedem Fall Voraussetzung für die Beratung zur vertraulichen Geburt. Durch das zweistufige Beratungsverfahren ist gewährleistet, dass der Schwangeren umfassende Hilfen angeboten werden. Somit ist auch ausgeschlossen, dass sie eine sofortige Beratung zur vertraulichen Geburt verlangen kann.

4. Ist die vertrauliche Geburt noch möglich, wenn die Schwangere weitere Personen ins Vertrauen zieht? Kann die Schwangere beispielsweise den Kindsvater mit zur Beratungsstelle bringen? Kann eine vorhandene gesetzliche Betreuung informiert werden?

Das SchKG verlangt für das Verfahren der vertraulichen Geburt stets die Anonymität der Schwangeren (bzw. der Mutter).

Nach Offenlegung der Identität der Schwangeren gegenüber Dritten, die nicht zum Vertrauenskreis der Schwangeren gehören, ist die Anonymität der Schwangeren nicht mehr gewahrt. Nur sehr wenige Personen dürfen Kenntnis über die Identität der Schwangeren erlangen, ohne dass das Verfahren der vertraulichen Geburt gefährdet wird. Hierzu zählen beispielsweise die Eltern der Schwangeren oder ihr (enger) Freundeskreis.

Die Begleitung der Schwangeren mit Anonymitätswunsch zur Beratungsstelle durch eine Person ihres Vertrauens ist rechtlich nicht ausgeschlossen. Das kann auch der Kindsvater sein.

Für eine gesetzliche Betreuerin oder einen gesetzlichen Betreuer gibt es keine gesetzliche Bestimmung, dass sie oder er der Schweigepflicht unterliegt. Hier ist es Aufgabe der Schwangerschaftsberatungsstelle festzustellen, ob das Verfahren der vertraulichen Geburt im Einzelfall in Betracht kommt.



5. Ist eine vertrauliche Geburt nach Erfassung der persönlichen Daten der Schwangeren ausgeschlossen?

Werden die persönlichen Daten der Schwangeren der Krankenkasse übermittelt, ist eine vertrauliche Geburt nicht mehr möglich, da hierdurch eine Preisgabe der Identität gegenüber der Krankenkasse erfolgt. Denn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Krankenkasse zählen nicht zum Vertrauenskreis der Schwangeren.

Auch eine nachträgliche Löschung bereits bekannt gegebener persönlicher Daten der Schwangeren (bzw. Mutter), z. B. gegenüber der Einrichtung der Geburtshilfe oder der Krankenkasse, ändert hieran nichts.

Eine Schwangere, die bei der Aufnahme in eine Klinik ihre Anonymität „versehentlich“ aufgibt, kann (sofern ihr hierfür noch genügend Zeit verbleibt) eine andere Geburtsklinik aufsuchen.

6. Ist das Verfahren einer vertraulichen Geburt auch nach der Geburt des Kindes möglich?

Nach § 30 SchKG ist auch nach der Geburt des Kindes Beratung zum Verfahren der vertraulichen Geburt anzubieten. Dabei ist es für die vertrauliche Geburt nicht zwingend erforderlich, dass die Entbindung in einer Klinik, geburtshilflichen Einrichtung oder in sonstiger Form (durch Hebamme/Geburtshelfer) fachlich begleitet wurde. Ob und inwieweit das Verfahren der vertraulichen Geburt angewandt werden kann, hängt im Einzelfall auch nach der Entbindung davon ab, ob die Schwangere bereit ist, Beratung anzunehmen und sie sich für die vertrauliche Geburt entscheidet.

Prinzipiell muss die Mutter weiterhin anonym bleiben. Daher ist es nicht möglich, bereits gegenüber am Verfahren beteiligten Akteuren bekannt gegebene persönliche Daten der Frau, z. B. gegenüber der Einrichtung der Geburtshilfe, nachträglich zu löschen.

7. Bis wann kann sich eine Frau nach der Geburt zu einer vertraulichen Geburt entschließen?

Begibt sich die Schwangere ohne Angabe ihrer persönlichen Daten zur Entbindung in eine Einrichtung der Geburtshilfe, ist bereits bei ihrer

Aufnahme (nach § 29 I SchKG) eine Beratungsstelle unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, zu informieren, und der Prozess wird damit zügig eingeleitet.

Es besteht kein gesetzlicher Zeitrahmen für die Entscheidung zu einer vertraulichen Geburt. Allerdings ist durch die standesamtliche Meldefrist, wonach die Anzeige der Geburt des Kindes binnen einer Woche seit Geburt erfolgen muss (§ 18 Absatz 1 PStG), faktisch eine zeitliche Begrenzung vorgegeben.

8. Kann die Entscheidung für eine vertrauliche Geburt zurückgenommen werden?

Das Verfahren für die vertrauliche Geburt ist in der Regel abgeschlossen, wenn der Herkunftsnachweis des Kindes beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) eingegangen und die Mitteilung des Standesamtes an das BAFzA über den beurkundeten Namen des Kindes erfolgt ist. Eine anonyme Geburt und damit verbunden eine Rücknahme des Herkunftsnachweises ist zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

Vor Abschluss des Verfahrens ist es der Mutter zu jedem Zeitpunkt möglich, ihre Entscheidung, eine vertrauliche Geburt durchzuführen, zurückzunehmen. Auch ist nach Abschluss des Verfahrens eine Rücknahme des Kindes durch die Mutter grundsätzlich möglich. Voraussetzung ist, dass die Mutter ihre Anonymität aufgibt, ihre Mutterschaft feststeht und das Kindeswohl durch die Rücknahme nicht beeinträchtigt wird. Liegt ein rechtskräftiger Adoptionsbeschluss vor, der in der Regel mindestens ein Jahr dauert, ist eine Rücknahme des Kindes auch bei Aufgabe der Anonymität nicht mehr möglich. Die Mutter ist in der vor- und nachgeburtlichen Beratung ausführlich darüber zu informieren, dass ohne ihr Zutun eine Adoption ihres Kindes erfolgen kann, und auch darüber, welche Möglichkeiten ihr zur Verfügung stehen, um einen endgültigen Verlust ihres Kindes zu verhindern. Dadurch wird sie vor einer nicht hinreichend bedachten Entscheidung ausreichend geschützt.

9. Wie werden die Rechte der Väter berücksichtigt?

Die Rechte des leiblichen Vaters werden durch das



Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt nicht eingeschränkt. Die Schwangere ist hierüber in der Beratung zur vertraulichen Geburt umfassend zu informieren bzw. aufzuklären.

Benennt die Schwangere den Namen des Vaters nicht und ist der Vater des Kindes somit unbekannt, sind eine Anerkennung der Vaterschaft und eine gerichtliche Feststellung der Vaterschaft faktisch nicht möglich. Darin unterscheidet sich das Verfahren der vertraulichen Geburt nicht von anderen Geburten mit anschließender Adoptionsfreigabe des Kindes, bei denen die Mutter den Namen des Erzeugers nicht angibt.

Für eine Adoption ist die Zustimmung des rechtlichen Vaters (Ehemann der leiblichen Mutter) erforderlich. Dies ist natürlich nur der Fall, wenn der Ehemann Kenntnis von der Existenz des Kindes hat und sein Aufenthalt bekannt ist. Dasselbe gilt für den mutmaßlichen Vater, soweit es keinen rechtlichen Vater gibt: Auch seine Zustimmung ist erforderlich, wenn er glaubhaft macht, der Mutter während der Empfängniszeit beigeohnt zu haben.

Erfährt der rechtliche oder mutmaßliche Vater erst nach Adoptionsbeschluss des Familiengerichts von der Existenz des Kindes, so kann er die Aufhebung der Adoption beantragen. In diesem Fall kann er die Aufhebung der Adoption innerhalb eines Jahres geltend machen, wenn noch keine drei Jahre seit dem Adoptionsbeschluss verstrichen sind. Allerdings sind hierbei die gesetzlichen Aufhebungshindernisse zu beachten, insbesondere wenn durch die Aufhebung das Wohl des Kindes erheblich gefährdet würde oder wenn die Voraussetzungen für eine Ersetzung der Einwilligung durch das Familiengericht bei Ausspruch der Annahme vorgelegen haben oder zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegen.

10. Wer bestimmt das Pseudonym der Schwangeren und den Namen des Kindes?

Im gesamten Verfahren der vertraulichen Geburt handelt die Frau unter ihrem Pseudonym. Dies gilt auch für die Einwilligung von Untersuchungen im Rahmen der Schwangerschaftsvorsorge und der Entbindung. Das Pseudonym besteht aus einem

(fiktiven) Vor- und Familiennamen. Die Wahl des Pseudonyms erfolgt im Rahmen der Beratung zur vertraulichen Geburt gegenüber der beratenden Fachkraft aus der Schwangerschaftsberatungsstelle und darf nicht von einer Einrichtung der Geburtshilfe oder anderen, auch nicht hilfsweise, übernommen werden. § 26 Absatz 1 SchKG sieht vor, dass die Schwangere selbst ihr Pseudonym wählt, unter dem sie von der Beratungsstelle bei einer geburtshilflichen Einrichtung oder bei einer zur Leistung von Geburtshilfe berechtigten Person zur Entbindung angemeldet wird, sowie die Vornamen des Kindes, die beim Standesamt beurkundet werden.

Soweit die Schwangere nicht bereit ist, ihr Pseudonym selbst zu bestimmen, kann die Beraterin das Pseudonym festlegen. Das Geburtsjahr der Frau ist nicht Bestandteil des Pseudonyms. Es wird ausschließlich auf dem Herkunftsnachweis vermerkt, den die Beratungsstelle erstellt, in einem Umschlag verschließt, dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) zu-leitet, wo er verwahrt wird und frühestens nach 16 Jahren und nur vom Kind eingesehen werden kann.

Die Beratungsstelle teilt bei der Anmeldung in der Geburtshilfeeinrichtung die von der Mutter gewählten Vornamen für das Kind mit. Die nach Landesrecht zuständige Verwaltungsbehörde bestimmt den oder die Vornamen des Kindes auf Grundlage der von der Mutter getroffenen Wahl. Da der Familienname der Eltern bei einem Kind aus einer vertraulichen Geburt nicht bekannt ist, hat die zuständige Verwaltungsbehörde einen Familiennamen zu bestimmen. Die Bestimmung des Pseudonyms der Mutter zum Geburtsnamen des Kindes ist nicht möglich. Durch die Festsetzung der Verwaltungsbehörde erlangt das Kind einen rechtlich verbindlichen Namen.

11. Was passiert, wenn die Frau keine Vornamen für das Kind festlegen will?

Dann wird dieser von der für die Eintragung in das Geburtenregister zuständigen Verwaltungsbehörde bestimmt. Die Beratungsstelle sollte bei der Anmeldung der Frau in einer geburtshilflichen Einrichtung darauf hinweisen, dass die Frau von der Wahl der Vornamen abgesehen hat.



12. Welche Staatsbürgerschaft erhält das vertraulich geborene Kind, wenn die Mutter nicht deutsche Staatsbürgerin ist?

Durch das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt wurde das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) dahingehend ergänzt, dass die Regelung des in § 4 Absatz 2 Satz 1 StAG, wonach ein in Deutschland aufgefundenes Findelkind bis zum Beweis des Gegenteils als Kind einer deutschen Mutter gilt, auch auf ein in Deutschland vertraulich geborenes Kind entsprechend anzuwenden ist (Ergänzung in § 4 Absatz 2 Satz 2 StAG).

Demzufolge gilt jedes in Deutschland unter den gesetzlichen Voraussetzungen der vertraulichen Geburt geborene Kind als deutsche Staatsbürgerin bzw. als deutscher Staatsbürger, unabhängig von der Staatsangehörigkeit der leiblichen Mutter.

13. Welche Staatsangehörigkeit erhält das Kind, wenn sich die Frau nach der Geburt entscheidet, ihre Identität aufzugeben?

Ein vertraulich geborenes Kind gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Kind mit deutscher Staatsangehörigkeit. Wird diese Vermutung durch die Feststellung der Abstammung von Eltern nichtdeutscher Staatsangehörigkeit widerlegt, verliert das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie ihm nicht nach dem Geburtsortsprinzip zusteht. Voraussetzung für das Geburtsortsprinzip ist, dass mindestens ein Elternteil sich zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes seit mindestens acht Jahren gewöhnlich und rechtmäßig in Deutschland aufgehalten und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweiz hat.

14. Finden die Regelungen des Mutterschutzgesetzes Anwendung?

Das Mutterschutzgesetz regelt zum einen den Schutz der (werdenden) Mutter als auch die Pflichten des Arbeitgebers. Die leistungsrechtlichen An-

sprüche nach dem Mutterschutzgesetz erfordern ebenso wie die Regelungen zum Freistellungsanspruch für die Mutterschutzfristen eine Mitteilung der Berechtigten über die Schwangerschaft bzw. einen entsprechenden Nachweis und insoweit die Bekanntgabe der Identität. Bei einer vertraulichen Geburt gibt die Schwangere ihre Identität jedoch nur gegenüber ihrer zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratungsstelle bekannt. Insoweit können Ansprüche nach dem Mutterschutzgesetz nicht geltend gemacht werden.

Arbeitnehmerinnen können ohne einen auf ihre Person bezogenen Nachweis der Schwangerschaft bzw. Geburt des Kindes ihren Anspruch auf Freistellung im Rahmen der Schutzfristen nach § 3 MuSchG und den ggf. zu zahlenden Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 20 MuSchG vom Arbeitgeber nicht verwirklichen.

Auch ist der Krankenkasse eine abschließende Prüfung des Anspruchs auf Mutterschaftsgeld ohne einen auf die bei ihr versicherte Person bezogenen Nachweis der Schwangerschaft bzw. Geburt des Kindes nicht möglich.

15. Was sind mögliche rechtliche Folgen für die leibliche Mutter, wenn sie nach Abschluss der vertraulichen Geburt ihre Anonymität aufgibt?

Die rechtlichen Folgen richten sich nach dem Zeitpunkt der Anonymitätsaufgabe.

Erfolgt die Offenlegung der Identität der leiblichen Mutter bevor der Adoptionsbeschluss rechtskräftig wird, so lebt ihr Sorgerecht wieder auf. Hat die Mutter nach § 1747 Absatz 4 S. 2 BGB gegenüber dem Familiengericht die für den Geburtseintrag des Kindes erforderlichen Angaben gemacht, stellt das Familiengericht fest, dass diese Angaben erfolgt sind. Mit der gerichtlichen Feststellung lebt die elterliche Sorge der Mutter gemäß § 1674a S. 2 BGB wieder auf. Eine bestehende Vormundschaft erlischt. Die sorgeberechtigte Mutter kann nach § 1632 Absatz 1 BGB die Herausgabe des Kindes verlangen.



Eine Frist für die Angabe der Personenstandsdaten ist nicht vorgesehen, vielmehr kann die Mutter ihr Kind bis zum Adoptionsbeschluss zurückerhalten. Für eine Adoption ist die Einwilligung der Mutter dann gemäß §1747 Absatz 1, 4 BGB erforderlich.

Legt die Mutter ihre Identität offen, wenn ein Adoptionsverfahren bereits läuft, und verweigert sie ihre Einwilligung in die Adoption, besteht die Möglichkeit, dass das Familiengericht ihre Einwilligung nach § 1748 Absatz 1 S. 1 BGB ersetzt. Damit wird verhindert, dass das Kind aus der Adoptivpflege herausgenommen wird.

Wenn ein rechtskräftiger Adoptionsbeschluss vorliegt, ist eine Rücknahme des Kindes nicht mehr möglich.

Sofern die Mutter ihre Anonymität nach der vertraulichen Geburt aufgibt und die für den Geburtseintrag erforderlichen Angaben macht, steht dem Bund nach § 34 Absatz 3 SchKG ein Rückforderungsanspruch hinsichtlich sämtlicher im Zusammenhang mit der vertraulichen Geburt entstandenen Kosten zu. Der Rückforderungsanspruch besteht gegenüber der (gesetzlichen bzw. privaten) Krankenversicherung der leiblichen Mutter.

16. Steht dem Bund auch ein Rückforderungsanspruch gegen die Krankenversicherung der leiblichen Mutter zu, wenn sie ihre Anonymität erst nach einem rechtskräftigen Adoptionsbeschluss aufgibt?

Nein, eine Offenlegung der Identität der leiblichen Mutter erst nach dem rechtskräftigen Adoptionsbeschluss löst keine Rückforderungsansprüche des Bundes gegenüber der Krankenversicherung der leiblichen Mutter aus.

IV. Herkunftsnachweis

1. Welche Anforderungen sind an die Eignung des zur Identitätsfeststellung geeigneten Ausweises der Schwangeren zu stellen?

Legt die Schwangere keine oder nicht ausreichende Dokumente für eine Identitätsfeststellung vor, kann eine vertrauliche Geburt nicht durchgeführt werden. Die Identitätsfeststellung ist für die Anfertigung des Herkunftsnachweises notwendig und unverzichtbar. Denn der Herkunftsnachweis sichert das Recht des vertraulich geborenen Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft.

Notwendig ist die Vorlage eines lesbaren gültigen Dokuments, das mit einem Lichtbild ausgestattet ist. Ausweise mit abgelaufenem Gültigkeitsdatum, unabhängig davon, wie kurzfristig das Ablaufdatum überschritten ist, sind ungeeignet. Gleiches gilt für Ausweise ohne Lichtbild. Auch Pässe, die mit einem behördlichen Stempel versehen sind, der den jeweiligen Pass als gültiges Dokument ausdrücklich bezweifelt, sind für eine sichere Identitätsfeststellung nicht geeignet.

Muss ein Übersetzungsdienst oder die Hilfestellung eines zuständigen Konsulats in Anspruch genommen werden, gilt es sicherzustellen, dass die persönlichen Daten der Schwangeren zum Schutz ihrer Anonymität unkenntlich gemacht sind.

Grundsätzlich hat der Herkunftsnachweis alle Angaben, somit auch die Adresse des Wohnorts zu enthalten. Ist die Identität der Frau durch ein geeignetes und gültiges Dokument belegt, das Dokument jedoch ohne Angabe einer Adresse und kein weiteres Dokument für die Feststellung einer konkreten/vollständigen Adresse verfügbar, kann das Verfahren zur vertraulichen Geburt dennoch durchgeführt werden. In diesem Fall sind alle sonstigen belegbaren Angaben zur Adresse der Frau im Herkunftsnachweis aufzunehmen (z. B. ausstellendes Land des Dokuments, ggf. auch ausstellende Stadt/Region etc.).



Weist der vorgelegte gültige Ausweis den Eintrag „ofW“ (ohne festen Wohnsitz) aus, sollte die Personalausweisbehörde vermerkt werden, um zumindest zu dokumentieren, wo sich die Frau zum Zeitpunkt der Ausstellung des Ausweises aufgehalten hat.

2. Wie können für die Vermittlungsakte des Kindes wichtige Informationen gesichert werden, wenn die Frau nach der Geburt durch die Schwangerschaftsberatung weiter beraten und begleitet wird?

Die Schwangerschaftsberatungsstelle kann, sofern die Mutter damit einverstanden ist, Nachrichten der Mutter für das Kind an die Adoptionsvermittlungsstelle bzw. bis zur Adoption des Kindes an das BAFzA weiterleiten.

3. Können Nachrichten der Mutter an ihr Kind, die bereits ins BAFzA oder in die Adoptionsvermittlungsstelle übersendet wurden, zurückgefordert werden?

§ 26 Absatz 8 SchKG gibt der abgebenden Mutter die Möglichkeit, persönliche Nachrichten dem Kind zukommen zu lassen. Diese Nachrichten werden von der Beratungsstelle an die Adoptionsvermittlungsstelle weitergeleitet bzw. an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA), soweit das Kind nicht adoptiert wurde. Sie werden nach Eingang bei den benannten Stellen Bestandteil der dort geführten Akten/Unterlagen (im Falle einer Adoption werden sie Bestandteil der Vermittlungsakte) und sind ab diesem Zeitpunkt einer freien Verfügbarkeit der Mutter entzogen. Die Möglichkeit einer Rückforderung von Aktenbestandteilen sieht weder das SchKG noch das Adoptionsvermittlungsgesetz vor.

4. Können auch Daten des Kindsvaters im Herkunftsnachweis hinterlegt werden?

Die gesetzliche Regelung zum Verfahren der vertraulichen Geburt nimmt im Interesse des Anonymitätsschutzes der Schwangeren ausschließlich Bezug auf die Schwangere und nicht auf den mutmaßlichen Vater des Kindes. Dies betrifft sowohl die Entscheidung über die Durchführung einer vertraulichen Geburt, die Identitätsfeststellung als auch die Erstellung des Herkunftsnachweises

für die Verwahrung beim BAFzA. Die gesetzlichen Vorgaben, welche Angaben in den Herkunftsnachweis aufgenommen werden, sind abschließend. Daraus folgt, dass eine Aufnahme persönlicher Daten des Kindsvaters in den Herkunftsnachweis nicht möglich ist. Herkunftsrelevante Informationen sollen dagegen in die Adoptionsvermittlungsakte einfließen.

5. Ist beim Versand des Herkunftsnachweises ein bestimmter Betreff anzugeben?

Hierzu gibt es keine gesetzlichen Vorgaben.

Der vom BMFSFJ entwickelte Musterumschlag berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben des § 26 Absatz 3 SchKG und damit, welche Angaben auf dem Umschlag für den Versand des Herkunftsnachweises zu vermerken sind. Durch den Aufdruck „Beratung & Geburt VERTRAULICH“ ist ein deutlicher Rückschluss möglich, dass sich Umschlag und dessen Inhalt auf das gesetzlich geregelte Verfahren zur vertraulichen Geburt beziehen. Es wird empfohlen, diesen Umschlag in der Praxis zu verwenden.

Falls ein anderer als der empfohlene Musterumschlag verwendet wird, sind die Vorgaben in § 26 Absatz 3 SchKG zwingend umzusetzen. Um Missverständnissen vorzubeugen, ist ein ausdrücklicher Hinweis auf dem Umschlag oder ggf. in einem Begleitschreiben ratsam, dass sich der Umschlag auf das Verfahren zur vertraulichen Geburt bezieht.

6. Wie lange werden die Herkunftsnachweise im BAFzA aufbewahrt?

Das Gesetz sieht keine zeitliche Beschränkung der Aufbewahrungspflicht vor.

7. Kann der Herkunftsnachweis auch dann an das BAFzA geschickt werden, wenn die Frau nicht mehr zur Beratung erscheint und der Ort der Entbindung unbekannt ist?

Die Versendung des Herkunftsnachweises an das BAFzA setzt voraus, dass die Beratungsstelle Kenntnis von der Geburt des Kindes bei Aufrechterhaltung der Anonymität der Mutter erlangt hat. Ist dies nicht zweifelsfrei nachzuweisen, so ist



dieser nicht vollständig und für die Übermittlung an das BAFzA nicht geeignet, da es sich nicht um eine vertrauliche Geburt im Sinne des Gesetzes handelt.

8. Wird die Mutter über die Einsichtnahme des Kindes in den Herkunftsnachweis informiert und kann das Kind Hilfestellung erhalten, wenn es Kontakt zur Mutter aufnehmen will?

Wenn die Mutter verhindern möchte, dass das Kind ihre Daten erfährt, kann sie ab der Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes Belange, die dem Einsichtsrecht entgegenstehen, unter ihrem Pseudonym bei einer Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 erklären. Die Beratungsstelle zeigt der Mutter Hilfsangebote auf und erörtert mit ihr mögliche Maßnahmen zur Abwehr der befürchteten Gefahren. Sie hat die Mutter darüber zu informieren, dass das Kind sein Einsichtsrecht gerichtlich geltend machen kann. Macht die Mutter von ihrem „Widerspruchsrecht“ keinen Gebrauch bzw. wird ihrem Antrag nicht stattgegeben und das Familiengericht entscheidet zugunsten des Kindes, so kann es ab Vollendung des 16. Lebensjahres die Daten beim BAFzA einsehen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Einsichtnahme des Kindes nicht zwangsläufig auch den Versuch einer Kontaktaufnahme des Kindes zu der leiblichen Mutter zur Folge hat. Eine Kontaktaufnahme dürfte regelmäßig zu einem späteren Zeitpunkt als die Einsichtnahme in den Herkunftsnachweis erfolgen. Zu berücksichtigen ist auch, dass die persönlichen Daten der leiblichen Mutter im Herkunftsnachweis keine Mitteilungen der Mutter an das Kind sind, wie sie ggf. in der Adoptionsvermittlungsakte, enthalten sind. Gleichwohl kann eine Begleitung des Kindes beim BAFzA durch eine Fachkraft von einer Adoptionsvermittlungsstelle – analog zur fachlichen Begleitung bei der Einsichtnahme in die Vermittlungsakte – sinnvoll sein, wenn das Kind dies wünscht.

V. Kostenübernahme

1. Wer trägt die Kosten bei der vertraulichen Geburt?

Das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt sieht vor, dass der Bund – unabhängig vom Versicherungsstatus der Schwangeren – dem Träger der Einrichtung der Geburtshilfe bzw. den zur Geburtshilfe berechtigten Personen die Entbindungskosten sowie die Kosten für die Vor- und Nachsorge der Geburt (dies umfasst die Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft gemäß den Mutterschaftsrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses) erstattet.

Die Höhe der Kostenerstattung entspricht der Leistungsvergütung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft.

Sofern die Notwendigkeit für eine im Zusammenhang mit der Geburt stehende (längerfristige) medizinische Behandlung der Frau gegeben ist, werden auch die damit in Zusammenhang stehenden Kosten vom Bund übernommen. Entsprechendes gilt auch für eine Behandlungsbedürftigkeit der Frau im Nachgang der vertraulichen Geburt, soweit die Kosten im Zusammenhang mit der Geburt des Kindes entstanden sind. Voraussetzung für die Kostenübernahme ist, dass eine vertrauliche Geburt nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt wurde. Zwingend erforderlich dafür ist, dass ein Herkunftsnachweis erstellt und beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) hinterlegt wurde.

Die Kosten sind beim BAFzA, 50964 Köln, geltend zu machen. Es ist eine Rechnung nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) zu stellen. Der Faktor darf höchstens 1,0 betragen.

Bei medizinischer Notwendigkeit eines Krankentransports werden auch diese Leistungen vom Bund übernommen.



2. Wer übernimmt die Kosten für zusätzliche Leistungen der Beratungsstellen?

Das erforderliche Beratungsangebot nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz und dessen angemessene öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten einschließlich der ggf. erforderlichen Supervision bei der Beratung stellen die Länder sicher. Dies gilt auch für die Beratung zur vertraulichen Geburt gemäß § 2 Absatz 4 und § 25 SchKG sowie die den Schwangerschaftsberatungsstellen obliegenden Pflichten im Verfahren zur vertraulichen Geburt. Hierzu gehören u. a. auch mobile Einsätze im Fall der Hinzuziehung einer qualifizierten Fachkraft nach § 28 Abs. 2 SchKG und in den Einrichtungen der Geburtshilfe nach § 29 Abs. 2 SchKG.

3. Wer trägt die Kosten dafür, wenn eine geeignete Betreuung für evtl. vorhandene Kinder während der Zeit des Krankenhausaufenthaltes/der Entbindung der Frau gefunden werden muss?

Gemäß § 34 Abs. 1, SchKG übernimmt der Bund im Rahmen der vertraulichen Geburt diejenigen Kosten, die im Zusammenhang mit der Geburt sowie der Vor- und Nachsorge entstehen. Hier inbegriffen sind auch Kosten, die entstehen, wenn für eine alleinerziehende Mutter aufgrund einer vertraulichen Geburt ein Krankenhausaufenthalt nötig ist, und sie damit nicht in der Lage ist, den Haushalt weiterzuführen.

Dazu zählt die Betreuung von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder auf Hilfe angewiesen sind. Da die Frau die vertrauliche Geburt vor ihrem Umfeld geheim halten muss, kann sie vermutlich nicht Familie oder Freunde bitten, die Kinder in dieser Zeit zu hüten.

Sollten Externe die Kinderbetreuung kostenpflichtig übernehmen, erfolgt die Kostenübernahme gemäß § 34 I 2 SchKG entsprechend der Vergütung für Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft.

Die gesetzlichen Krankenkassen erstatten gemäß § 24h i.V.m. § 38 IV SGB-V die Kosten für eine selbstbeschaffte Haushaltshilfe, die auch die Betreuung für im Haushalt lebende Kinder umfasst.

4. Wer übernimmt die Kosten bei Aufgabe der Anonymität der Mutter?

Gibt die Mutter nach der Geburt ihre persönlichen Daten preis, kann der Bund, soweit er die Kosten bereits übernommen hat, diese von der Krankenversicherung der Frau zurückfordern (§ 34 Absatz 3 SchKG). Ist die Frau nicht krankenversichert, wird sie als Kostenträgerin in Anspruch genommen. Macht die Mutter nach der Geburt die für den Geburtseintrag erforderlichen Angaben, teilt das Standesamt dem BAFzA Namen und Anschrift der Mutter sowie ihr Pseudonym mit (§ 34 Abs. 5 SchKG).

5. Wer trägt die Kosten, wenn die Frau die Klinik ohne Angabe ihrer Identität verlässt bzw. das Verfahren der vertraulichen Geburt noch nicht abgeschlossen ist?

Verlässt eine Frau nach der Geburt die Einrichtung der Geburtshilfe, ohne dass sie ihre Identität preisgegeben hat, so liegt keine vertrauliche Geburt vor und kann als solche auch nicht bei dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) abgerechnet werden. Verlässt eine Frau ohne Angabe ihrer Identität die Klinik, ohne dass ein eingeleitetes Verfahren zur vertraulichen Geburt abgeschlossen werden konnte, so besteht noch die Möglichkeit, das Verfahren zum Abschluss zu bringen, sofern die Frau sich an die Beratungsstelle wendet und ein Herkunftsnachweis erstellt wird. Die Beratungsstelle wird in diesen Fällen der Einrichtung der Geburtshilfe das Pseudonym der Schwangeren mitteilen, unter dem die Kostenabrechnung beim BAFzA erfolgen kann.

6. Wer trägt die Kosten für die Weiterbehandlung des Kindes nach der vertraulichen Geburt?

Vor der Vermittlung des Kindes an Pflegeeltern bzw. Adoptivpflegeeltern können Leistungen zur Krankenhilfe im Rahmen einer erzieherischen



Hilfe nach den §§ 33, 34 oder 35a Absatz 2 Nummer 3 oder 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) auf der Grundlage des § 27 Absatz 1 in Verbindung mit § 40 SGB VIII gewährt werden. Dieser Hilfeanspruch bezieht sich auf den Personensorgeberechtigten des Kindes und ist im Fall der vertraulichen Geburt vom Vormund des Kindes geltend zu machen (der Vormund wird nach Geburt vom Familiengericht bestellt).

Nach der Übernahme des Kindes durch Pflegeeltern bzw. Adoptivpflegeeltern besteht unter den Voraussetzungen des § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) die Möglichkeit einer beitragsfreien Familienversicherung.

Unabhängig davon, wer im konkreten Fall zur Kostenerstattung verpflichtet ist, wird empfohlen, sich beim zuständigen Jugendamt zu erkundigen, wohin die Kostenrechnung zu schicken ist, da dort der Vormund des Kindes bzw. die Familie bekannt ist, in deren Obhut das Kind vermittelt wurde.

7. Kann die Schwangere Mittel aus der Bundesstiftung Mutter und Kind bzw. den Landesstiftungen beantragen?

Soweit die Wahrung der Anonymität der Frau die für den Erhalt von Stiftungsmitteln erforderliche Prüfung des Bestehens einer tatsächlichen finanziellen Notlage ermöglicht, ist eine anonyme Antragstellung auf Vergabe von Mitteln der Bundesstiftung grundsätzlich denkbar.

8. Wie kann der Rettungsdienst bei einem Rettungstransport in eine Klinik im Rahmen des Verfahrens der vertraulichen Geburt Kosten geltend machen?

Kosten für Kranken- oder Rettungstransporte werden vom BAFzA gemäß § 34 Absatz 1 SchKG übernommen, da vom Bund alle Kosten zu tragen sind, die im Zusammenhang mit der Geburt (sowie der Vor- und Nachsorge) entstehen. Hierzu gehören auch – analog zu den Regelungen der gesetzlichen Krankenkassen – notwendige Transporte ins Krankenhaus. Bei der vertraulichen Geburt werden die entsprechenden Einsatzstellen über vertrauliche Geburten durch die Schwanger-

schaftsberatungsstellen informiert und darüber in Kenntnis gesetzt, dass Kosten für Einsätze über einen normalen Gebührenbescheid beim Bundesamt geltend zu machen sind, nur das Pseudonym abgefragt werden darf und die Rechnung unter Angabe des Pseudonyms im BAFzA eingereicht werden muss. Auch werden Notärztinnen und -ärzte sowie Rettungssanitäterinnen und -sanitäter in Fortbildungsveranstaltungen über das Verfahren der vertraulichen Geburt informiert.

VI. Sonstige Fragen

1. Wie stellt der Bund fachlich qualifizierte Beratung am Hilfetelefon „Schwangere in Not – anonym & sicher“ sicher?

Die Beratung am Hilfetelefon „Schwangere in Not – anonym & sicher“ erfolgt durch qualifizierte weibliche Fachkräfte, die im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) in Köln arbeiten. Alle Beraterinnen haben ein entsprechendes Studium absolviert, verfügen über Erfahrungen und/oder Zusatzausbildungen in der psychosozialen Beratungsarbeit und wurden vor der Aufnahme der Beratungstätigkeit umfassend geschult. Sie nehmen regelmäßig an Supervisionen, Fach- und Dienstgruppen-Besprechungen sowie Schulungen teil.

Das Hilfetelefon bietet unter der Rufnummer 0800 40 40 020 sowie online unter www.geburt-vertraulich.de per E-Mail oder Terminchat eine psychosoziale Erstberatung mit dem Ziel der Weitervermittlung an eine Schwangerschaftsberatungsstelle vor Ort.

Das kostenlose Angebot ist niederschwellig und barrierefrei sowie in Leichter Sprache verfügbar. Die Beratung ist anonym und vertraulich, die Beraterinnen unterliegen der Schweigepflicht. Das Angebot ist mehrsprachig, Dolmetscherinnen können rund um die Uhr für 17 Sprachen zu Telefonaten hinzugeschaltet werden. Für Gehörlose oder Menschen mit Hörbeeinträchtigungen gibt es über die Homepage www.geburt-vertraulich.de einen Gebärdensprachdolmetschdienst.



2. Können die Regelungen zur vertraulichen Geburt missbraucht werden, um z. B. eine herkömmliche Adoptionsfreigabe zu umgehen?

Durch das zweistufige Beratungsverfahren und die Beratungskompetenz der qualifizierten Fachkraft dürften solche Fälle weitgehend ausgeschlossen sein, zumal die Beratung zur vertraulichen Geburt nach § 25 Absatz 4 in Kooperation mit der Adoptionsvermittlungsstelle erfolgen soll, die ihre Kompetenz zusätzlich mit einbringt, um der Schwangeren adäquate Hilfen anzubieten. Eine Konkurrenz der Angebote kann schon deshalb nicht erkannt werden, da Ziel des Gesetzes ist, der Schwangeren in der Beratung alle Hilfen zu gewähren, damit sie ihre Anonymität aufgeben und das Kind zur Adoption freigeben oder sich im besten Fall für ein Leben mit dem Kind entscheiden kann.

3. Kann ein Informationsaustausch bzw. Kontakt zwischen der leiblichen Mutter und der Adoptivfamilie stattfinden? Was sind die Voraussetzungen dafür?

Legt die leibliche Mutter ihre Identität offen und sind alle Seiten, insbesondere die Adoptiveltern, damit einverstanden, kann ein Informationsaustausch bzw. Kontakt zwischen der leiblichen Mutter und der Adoptivfamilie stattfinden.

Wenn die Identität der leiblichen Mutter und möglicherweise weitere Informationen (Umstände der Schwangerschaft und Abgabe des Kindes, Staatsangehörigkeit sowie Gesundheit und Lebenssituation der leiblichen Mutter) offengelegt werden, kann das auch für die Adoptivfamilie einen großen Mehrwert haben.

Vertraulich geborene Kinder haben die Möglichkeit nach 16 Jahren Informationen zu ihrer Herkunft, den Umständen der Schwangerschaft und zu ihrer Abgabe in eine Adoptionsfamilie zu erhalten und können mit psychosozialer Begleitung Einblick in die Vermittlungsakte der Adoption nehmen.

Daher ist es für alle Seiten hilfreich, wenn die Kinder zumindest einige allgemeine und grundlegende Informationen über ihre leiblichen Eltern erhalten können.

4. Ruht die elterliche Sorge erst ab der Erstellung des Herkunftsnachweises?

Die elterliche Sorge ruht gemäß § 1674a Satz 1 BGB, wenn die Voraussetzungen einer vertraulichen Geburt vorliegen. Die vertrauliche Geburt ist nach § 25 Absatz 1 Satz 2 SchKG eine Entbindung, bei der die Schwangere ihre Identität nicht offenlegt und stattdessen die für die Erstellung eines Herkunftsnachweises erforderlichen Angaben i.S.d. § 26 Absatz 2 Satz 2 SchKG macht. Das bedeutet also, dass schon zu diesem Zeitpunkt die elterliche Sorge ruht.

Bringt die Mutter ihr Kind ohne Angabe ihrer Identität zur Welt und werden erst später die nach § 26 Absatz 2 Satz 2 SchKG erforderlichen Daten aufgenommen und eine Identitätsprüfung vorgenommen, liegen erst zu dem Zeitpunkt der Angabe der Daten nebst Identitätsprüfung die Voraussetzungen der vertraulichen Geburt vor. In diesem Fall ruht somit erst zu diesem Zeitpunkt das Sorgerecht der Mutter.

Die Konstellation, in der die Frau geboren hat, das Jugendamt das Kind in Obhut genommen hat und noch keine Angaben der Frau aufgenommen und geprüft wurden, ist rechtlich nicht anders zu bewerten. Auch in diesem Fall ruht die elterliche Sorge erst dann, wenn die Daten aufgenommen und eine Identitätsprüfung vorgenommen wurden.

5. Kann auf Wunsch der Hilfesuchenden bei einem erforderlichen Krankentransport auch eine weiter entfernte Klinik angefahren werden? In Einzelfällen besteht gegebenenfalls die Gefahr, dass die Hilfesuchende durch unbeteiligte Dritte erkannt wird und die Anonymität nicht gewahrt bleibt.

Gem. § 34 Absatz 1 SchKG übernimmt der Bund die Kosten, die im Zusammenhang mit der Geburt sowie der Vor- und Nachsorge entstehen. Die Kostenübernahme erfolgt entsprechend der Vergütung für Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft. Es gelten die Regelungen des SGB V.

Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Kran-



kentransportleistungen und Rettungsfahrten nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 SGB V (Krankentransport-Richtlinie) und den dort in § 3 zur Notwendigkeit der Beförderung gemachten Ausführungen. Daraus ist zu entnehmen, dass „notwendig im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse in der Regel nur die Fahrten auf dem direkten Weg zwischen dem jeweiligen Aufenthaltsort der Patientin (oder des Patienten) und der nächst erreichbaren geeigneten Behandlungsmöglichkeit (sind)“.

Es wird darauf hingewiesen, dass Rettungsdienstrecht Landesrecht ist. In den Rettungsdienstgesetzen der einzelnen Länder ist geregelt, dass die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften das für das Rettungswesen zuständige Ministerium erlässt.